



Brüssel, den 7. Dezember 2021
(OR. en)

14773/21

EF 378
ECOFIN 1218
DELECT 257

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Dezember 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 8474 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 29.11.2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2021 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 8474 final.

Anl.: C(2021) 8474 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2021
C(2021) 8474 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.11.2021

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der
Aktualisierung 2021 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche
elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Mai 2019 veröffentlichte die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815¹ im Hinblick auf technische Regulierungsstandards (RTS) für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format – ESEF). Dieser ESEF-RTS war von der ESMA gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung erarbeitet worden. Festgelegt wird darin das einheitliche elektronische Berichtsformat, mit dem die Emittenten von Wertpapieren, die in der EU an geregelten Märkten notiert sind, ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre erstellen müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Dieser RTS verpflichtet alle derartigen Emittenten, ihre Jahresfinanzberichte mit Beginn des Geschäftsjahres 2020 sämtlich im Format eXtensible Hypertext Markup Language (XHTML) zu erstellen. Zusätzliche Vorschriften gelten, wenn die Emittenten in ihre Jahresfinanzberichte konsolidierte Abschlüsse aufnehmen, die nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das Unionsrecht übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS) oder nach den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen IFRS erstellt wurden, deren Gleichwertigkeit mit den von der Union übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG der Kommission festgestellt wurde. Konsolidierte Abschlüsse nach IFRS müssen unter Verwendung der Inline eXtensible Business Reporting Language (iXBRL) ausgezeichnet werden, und die Auszeichnungen müssen mithilfe von XBRL in das zugrunde liegende XHTML-Dokument eingebettet werden. Als zusätzliche Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie wurde Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie durch die Verordnung (EU) 2021/337² dahin gehend geändert, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, Emittenten in ihrem Steuerrechtskreis zu gestatten, ab dem Geschäftsjahr 2021 (statt 2020) Jahresfinanzberichte im ESEF zu erstellen, sofern diese Absicht der Europäischen Kommission mitgeteilt und hinreichend begründet wird.

Die für die Auszeichnung der konsolidierten Abschlüsse nach IFRS zu verwendende Basistaxonomie (ESEF-Taxonomie) ist im Anhang des RTS festgelegt. Die ESEF-Taxonomie, die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2020/1989 aktualisiert wurde, beruht auf der von der IFRS-Stiftung erarbeiteten Taxonomie und wird regelmäßig aktualisiert, um u. a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben sowie allgemeinen inhaltlichen und technischen Verbesserungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen. Die bislang letzte Fassung der IFRS-Taxonomie (die IFRS-Taxonomie 2021) wurde im März 2021 veröffentlicht. Sie umfasst die Darstellungs- und Angabepflichten der IFRS, wie sie vom International Accounting Standards Board mit Stand 1. Januar 2021 herausgegeben wurden. Hierunter fallen auch IFRS, die zwar schon vorliegen, aber noch nicht zwingend anwendbar sind.

¹ Ursprünglich veröffentlicht als „Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats“. Nach einer im Juni 2019 veröffentlichten Berichtigung lautet die Nummer der delegierten Verordnung nun 2019/815.

² Verordnung (EU) 2021/337 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 im Hinblick auf den EU-Wiederaufbauprospekt und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre und der Richtlinie 2004/109/EG im Hinblick auf das einheitliche elektronische Berichtsformat für Jahresfinanzberichte zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (ABl. L 68 vom 26.2.2021, S. 1).

Mit dem vorliegenden RTS, der der Europäischen Kommission am 25. Mai 2021 von der ESMA vorgelegt wurde, soll der bestehende RTS zum ESEF geändert werden, um allen in der IFRS-Taxonomie 2021 enthaltenen Aktualisierungen unabhängig vom Stand der Übernahme der einzelnen IFRS in der Union Rechnung zu tragen. Geändert oder ersetzt werden insbesondere die einschlägigen Abschnitte in den Anhängen. Darüber hinaus enthält er zusätzliche Leitlinien für Ersteller (d. h. zusätzliche Labeltypen), die ebenfalls von der IFRS-Stiftung zur Verfügung gestellt werden, um die Auszeichnung von Abschlüssen zu erleichtern. Es handelt sich um eine rein technische Änderung, die erforderlich ist, um die elektronische Berichterstattung an die bestehenden Rechnungslegungsstandards anzupassen und den Emittenten dadurch die Umsetzung der Auszeichnungsvorgaben des RTS zum ESEF zu erleichtern.

Um den Emittenten genügend Zeit für die wirksame Umsetzung der Anforderungen zu geben, wird diese Änderung des ESEF-RTS spätestens für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, wobei eine frühere Anwendung zulässig ist. Für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen, können die Emittenten folglich entweder die ESEF-Taxonomie 2020 oder die mit diesem RTS eingeführte ESEF-Taxonomie 2021 verwenden. Eine frühere Anwendung ist insbesondere für Emittenten von Interesse, bei denen die ESEF-Taxonomie 2021 aufgrund eines oder mehrerer Elemente der Basistaxonomie die bilanzielle Bedeutung der ausgezeichneten Angaben besser widerspiegelt als die Taxonomie 2020.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende Änderung ist gegenüber dem bestehenden ESEF-RTS rein technischer Art und geht deshalb weder mit neuen Grundsätzen noch einer substanziellen Änderung der bestehenden Grundsätze einher. Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) hat die ESMA weder eine öffentliche Konsultation zum RTS-Entwurf durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da solche Konsultationen und Analysen gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieses RTS unverhältnismäßig gewesen wären.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Die vorliegende Änderung basiert auf Artikel 4 Absatz 7 der Transparenzrichtlinie in der durch die Richtlinie 2013/50/EU geänderten Fassung.

Der delegierte Rechtsakt sieht eine rein technische Aktualisierung der Taxonomie vor, wonach Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, rechtlich zur Auszeichnung der konsolidierten Abschlüsse nach IFRS in ihren Jahresfinanzberichten verpflichtet sind.

So wird insbesondere

- Anhang I des bestehenden RTS gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert,
- Anhang VI des bestehenden RTS gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Dies steht mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 in Einklang, wonach die darin enthaltenen Bestimmungen regelmäßig auf Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten RTS-Entwürfe aktualisiert werden sollten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 29.11.2021

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2021 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG³, insbesondere Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815⁴ der Kommission wird das in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2004/109/EG genannte einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegt, das die Emittenten für die Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte verwenden müssen. Darin enthaltene konsolidierte Abschlüsse werden entweder nach den durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates in das EU-Recht übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, gemeinhin als International Financial Reporting Standards („IFRS“) bezeichnet, oder nach den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS erstellt, deren Gleichwertigkeit mit den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002⁵ übernommenen IFRS in der Entscheidung 2008/961/EG⁶ der Kommission festgestellt wurde.
- (2) Die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwendende Basistaxonomie baut auf der IFRS-Taxonomie auf und erweitert diese. Die IFRS-Stiftung aktualisiert die IFRS-Taxonomie alljährlich, um u. a. der Herausgabe neuer IFRS oder der Änderung bestehender IFRS, der Analyse der in der Praxis üblichen Angaben oder allgemeinen inhaltlichen oder technischen Verbesserungen der IFRS-Taxonomie

³ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

⁶ Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 112).

Rechnung zu tragen. Um den jährlichen Aktualisierungen der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen, sollten auch die technischen Regulierungsstandards aktualisiert werden.

- (3) Im März 2021 veröffentlichte die IFRS-Stiftung die aktualisierte Fassung der IFRS-Taxonomie. Dieser Aktualisierung sollte in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 Rechnung getragen werden.
- (4) In Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 ist derzeit für jedes Element der Basistaxonomie ein Standardlabel („Bezeichnung“) und ein Dokumentationslabel („Dokumentationslabel“) vorgesehen. Um eine harmonisierte Anwendung der Verpflichtung zur Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS zu erleichtern, sollte diese Verordnung, soweit relevant, die in der IFRS-Taxonomie vorgesehenen zusätzlichen Labeltypen enthalten. Daher sollte Anhang VI geändert werden, um zusätzliche Labeltypen darin aufzunehmen, soweit relevant.
- (5) Um den Emittenten genügend Zeit für die effektive Umsetzung dieser Anforderungen zu geben und die Befolgungskosten so gering wie möglich zu halten, sollte diese Verordnung für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen. Den Emittenten sollte es jedoch gestattet sein, die in dieser Verordnung festgelegte Taxonomie bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (8) Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine technische Aktualisierung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission, um der Aktualisierung der IFRS-Taxonomie Rechnung zu tragen und zusätzliche Leitlinien für die Auszeichnung von Abschlüssen nach IFRS bereitzustellen. Deshalb geht sie weder mit neuen Grundsätzen noch einer substanziellen Änderung der bestehenden Grundsätze einher. Die ESMA hat zu dem RTS-Entwurf, auf dem diese Verordnung beruht, weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert oder die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010⁷ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt, da dies gemessen am Umfang und an den Auswirkungen dieser Änderung höchst unverhältnismäßig gewesen wäre —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

2. Anhang VI wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Abweichend von der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1989 der Kommission geänderten Fassung⁸ kann die vorliegende Verordnung auf Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre angewandt werden, die vor dem 1. Januar 2022 beginnen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022 für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

Artikel 2 gilt jedoch ab dem Datum ihres Inkrafttretens.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29.11.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1989 der Kommission vom 6. November 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 hinsichtlich der Aktualisierung 2020 der in den technischen Regulierungsstandards für das einheitliche elektronische Berichtsformat festgelegten Taxonomie (Abl. L 429 vom 18.12.2020, S. 1–723).